

Reglement über
die Spielerregistrierung,
die Registrierungsgebühr und
die Ausbildungsentschädigung

der

Schweizerischen Eishockey
Amateurliga

und der

Schweizerischen Eishockey
Nationalliga GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen	3	IV. Ausbildungsentschädigung	11
Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich	3	Art. 23 Allgemeines	11
Art. 2 Abkürzungen	3	Art. 24 Ausbildungseinheiten (AE)	11
Art. 3 Abteilung Spielberechtigung (ASB)	3	Art. 25 A-Nationalspieler	12
Art. 4 Definitionen	3	Art. 26 Ausbildungsentschädigung	12
Art. 5 Altersbestimmung	4	Art. 27 Abtretung und Erwerb von AE	12
Art. 6 Fristen	4	Art. 28 Beiträge aus NHL-IIHF Verträgen	12
II. Spielerregistrierung	4	V. Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler	13
Art. 7 Bedeutung der Spielerregistrierung	4	Art. 29	13
Art. 8 Registrierungsantrag	4	VI. Rechtspflege	14
Art. 9 Klubwechselsmeldung	5	Art. 30	14
Art. 10 Erteilung und Verweigerung der Spielerregistrierung	5	VII. Schlussbestimmungen	14
Art. 11 Verrechnung von Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung	6	Art. 31 Textdifferenzen	14
Art. 12 Fehlbare Klubs	6	Art. 32 Kompetenzen der NL und der AL zur Änderung des vorliegenden Reglements	14
Art. 13 Finanzielle Unterdeckung der ASB	7	Art. 33 Anpassung gültiger Reglemente	14
III. Administrativ- und Registrierungsgebühr	8	Art. 34 Inkrafttreten	15
Art. 14 Berechnung der Registrierungsgebühr	8	VIII. Anhang für Fraueneishockey	15
Art. 15 Faktor Alter	8	Art. 35 Abweichungen vom vorliegenden Reglement	15
Art. 16 Faktor Spiele	8		
Art. 17 Sonderfälle zum Faktor Spiele	9		
Art. 18 Faktor Klub	9		
Art. 19 U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler	10		
Art. 20 Pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr	10		
Art. 21 Klubwechsel nach der erteilten Spielerregistrierung	10		
Art. 22 Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung	11		

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren für die Registrierung von Spielern für Klubs der NL und der AL. Das Reglement beinhaltet insbesondere die Bestimmungen für die Berechnung der jährlichen Gebühren für die Registrierung von Spielern und die Richtlinien für die Verteilung der Ausbildungsentschädigungen unter den ausbildenden Klubs. Im Weiteren behandelt dieses Reglement die Konsequenzen bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler. Schliesslich legt dieses Reglement die Kompetenzbereiche der NL und der AL zur Reglementsänderung fest.

² Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf männliche Eishockeyspieler der NL und der AL. Im Fraueneishockey ist dieses Reglement unter Berücksichtigung der in Kapitel VIII. aufgezählten Abänderungen anwendbar.

³ Es ist zu unterscheiden zwischen der Spielerregistrierung A und der Spielerregistrierung B. Die Details hierzu werden vom Reglement System 2 Spielerregistrierungen der NL und der AL geregelt. Beide Spielerregistrierungen werden in diesem Reglement, wo nicht ausdrücklich unterschieden, grundsätzlich gleich behandelt.

Art. 2 Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden im vorliegenden Reglement verwendet:

AE	= Ausbildungseinheiten
AL	= Schweizerische Eishockey Amateurliga
ASB	= Abteilung Spielberechtigung
IIHF	= International Ice Hockey Federation
NHL	= National Hockey League
NL	= Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH
NLA, NLB	= National League A, National League B
SIHA	= Swiss Ice Hockey Association

Art. 3 Abteilung Spielberechtigung (ASB)

¹ Die ASB ist Teil der Services der SIHA.

² Der ASB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Administrative Abwicklung der Spielerregistrierung,
- b. führen einer Statistik über die Anzahl Spiele jedes Spielers der NL oder AL gemäss Matchblättern in den vergangenen zwei Saisons, wobei die Kategorien A-Nationalmannschaft, NLA, NLB und 1. Liga erfasst und als solche aufgeführt werden,
- c. führen einer Statistik über die U16- bis U20-Nationalspieler und die A-Nationalspieler
- d. Rechnungsstellung der Registrierungsgebühr und der Administrativgebühr für Spielerregistrierungen, und Gutschrift von Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Klubs.
- e. Abwicklung des Zahlungsverkehrs betreffend Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung zwischen den Klubs der NL und der AL.

Art. 4 Definitionen

¹ *Aktivspieler* sind alle von der ASB registrierten Spieler, die aufgrund ihres Jahrgangs in den bestehenden Nachwuchskategorien nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise spielberechtigt sind, namentlich als overage-Spieler. *Nachwuchsspieler* sind alle von der ASB registrierten Spieler, die nicht als Aktivspieler gelten.

² Eine *Aktivmannschaft* ist eine Mannschaft, die in der NL oder in der AL (1. bis 4. Liga) spielt. Ein *Aktivklub* ist ein Klub, der mindestens über eine Aktivmannschaft verfügt. Klubs, die über keine Aktivmannschaft verfügen, gelten in diesem Reglement als *Nachwuchs-Organisation ohne Aktivmannschaft*.

³ *Inländer* sind Spieler mit Schweizer Staatsbürgerschaft, *Ausländer* sind Spieler ohne die Schweizer Staatsbürgerschaft. Grundsätzlich sind im vorliegenden Reglement Ausländer, Ausländer mit Schweizerlizenz (Status „wie Schweizer“) und Grenzgänger dem Inländer gleichgestellt. Gewisse Ausnahmen bestehen jedoch bei der Berechnung der Registrierungsgebühr.

⁴ Als *U20-Nationalspieler* gilt nach diesem Reglement ein Inländer ab seiner ersten Nennung auf dem Matchblatt an einer U20-Weltmeisterschaft. Als *A-Nationalspieler* gilt nach diesem Reglement ein Inländer ab seiner ersten Nennung auf dem Matchblatt der A-Nationalmannschaft an einer Weltmeisterschaft oder an olympischen Winterspielen, unabhängig von seinem Alter.

Art. 5 Altersbestimmung

Zur Bestimmung des im Rahmen dieses Reglements massgeblichen Alters eines Spielers für eine bestimmte Saison ist vom Jahr, in dem die fragliche Saison zu Ende geht, der Geburtsjahrgang des betreffenden Spielers abzuziehen.

Art. 6 Fristen

Sollte ein in diesem Reglement bestimmtes Datum auf einen Samstag, Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag fallen, so ist das Datum des nächstfolgenden Werktages erheblich.

II. Spielerregistrierung

Art. 7 Bedeutung der Spielerregistrierung

¹ Ein Klub der NL oder der AL hat für jeden Spieler, den er im Rahmen der Meisterschaften der NL oder der AL einsetzen möchte, für jede Saison gemäss dem vorliegenden Reglement eine Spielerregistrierung zu beantragen. Spieler ohne Spielerregistrierung sind für die Meisterschaften der NL oder AL nicht spielberechtigt.

² Für die Spielerregistrierung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Administrativgebühr und aus einer Registrierungsgebühr (Kapitel III.). Letztere wird als Ausbildungsentschädigung (Kapitel IV.) verteilt an die ausbildenden Klubs entsprechend den erbrachten Ausbildungsleistungen (Art. 24).

³ Es ist zu unterscheiden zwischen der Spielerregistrierung A und der Spielerregistrierung B. Die Details hierzu werden vom Reglement System 2 Spielerregistrierungen der NL und der AL geregelt. Beide Spielerregistrierungen werden in diesem Reglement, wo nicht ausdrücklich unterschieden, grundsätzlich gleich behandelt.

Art. 8 Registrierungsantrag

¹ Eine Spielerregistrierung ist durch den Klub eines Spielers bei der ASB zu beantragen. Um eine Spielerregistrierung für einen Spieler beantragen zu können, muss der Klub im Besitze einer entsprechenden Absichtserklärung des Spielers sein, oder mit dem Spieler einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Der Beweis hierfür muss auf Ersuchen der ASB durch den Klub erbracht werden.

² Im Registrierungsantrag ist anzugeben, für welche Liga (NLA, NLB, 1. Liga etc.) der Spieler registriert werden soll.

³ Für Spieler, die noch nie bei einem Klub registriert waren und für Spieler, deren Registrierung für den letzten Klub nach vorübergehender Aufhebung wieder aktiviert werden soll, ist das Formular T1 zu verwenden. Registrierungsanträgen für Spieler mit Formular T1, die noch nie bei einem Klub registriert waren, ist zwingend eine gut lesbare Kopie eines amtlichen Auswei-

ses beizulegen. Für Spieler, welche in der vergangenen Saison bereits für den gleichen Klub registriert waren, ist das Formular T2 zu verwenden. Für Spieler, die von einem anderen zu einem neuen Klub stossen, ist das Formular T3 (Klubwechselsmeldung) zu verwenden (siehe Art. 9).

⁴ Der Registrierungsantrag ist mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Die Beweislast der Einreichung des Registrierungsantrags liegt beim Klub.

⁵ Klubs der NL können ab dem 1. Juni bis zum Transferschluss Registrierungsanträge für Spieler bei der ASB einreichen. Klubs der AL müssen dies zwischen dem 1. Juni und dem 15. September vornehmen, haben aber zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember begrenzt die Möglichkeit für weitere Registrierungsanträge. Details hierzu im Anhang 1 des Spielreglements der AL (Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern) geregelt. **Die Klubs werden aufgefordert, die Registrierungsanträge mittels Formular T2 für die bevorstehende Saison bis spätestens am 20. August bei der ASB einzureichen.**

⁶ Für Spieler im Ausbildungsalter (siehe Art. 24) kann der ASB zusammen mit dem Registrierungsantrag mitgeteilt werden, welchem Klub in der betreffenden Saison die AE zuzuteilen sind, sofern die AE nicht demjenigen Klub zugeteilt werden sollen, der den Registrierungsantrag stellt.

⁷ Für Spieler, welche noch nicht 4-jährig sind (siehe Art. 5) kann keine Spielerregistrierung beantragt werden.

⁸ Erfüllt ein Registrierungsantrag die formellen Anforderungen des vorliegenden Reglements nicht, so ist er von der ASB unter Hinweis auf den Fehler und mit einer Nachfrist zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Anfechtung dieser Rückweisung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Klubwechselsmeldung

¹ Die Klubwechselsmeldung (Formular T3) verlangt die Unterschriften des bisherigen und des neuen Klubs des Spielers, und in der AL oder bei Nachwuchsspielern die Unterschrift des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters.

² Der bisherige Klub kann seine Unterschrift verweigern, wenn

- a. der Spieler mit diesem Klub einen gültigen Vertrag hat,
- b. der Austritt nicht ordnungsgemäss nach den Statuten erfolgt ist (Austrittsschreiben), oder wenn
- c. offene finanzielle oder materielle Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Klub bestehen (Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge, belegbare Materialleihgaben, offene Bussen etc.).

³ Wird eine Klubwechselsmeldung ohne Unterschrift des bisherigen Klubs bei der ASB eingereicht, haben die beiden in den Klubwechsel involvierten Klubs während 10 Tagen Zeit, eine Einigung zu finden. Wird in dieser Zeit keine Einigung gefunden und der ASB mitgeteilt, so kann die Angelegenheit innert 20 Tagen nach Ablauf der Einigungsfrist durch einen involvierten Klub vor den zuständigen Einzelrichter gebracht werden.

⁴ Der zuständige Einzelrichter entscheidet in einem beschleunigten Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement und nach Anhörung der beiden in den Klubwechsel involvierten Klubs und des involvierten Spielers über die Spielerregistrierung beim neuen Klub. In einem ordentlichen Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement entscheidet der zuständige Einzelrichter über finanzielle Streitigkeiten der involvierten Parteien im Zusammenhang mit dem Austritt des Spielers aus dem bisherigen Klub.

Art. 10 Erteilung und Verweigerung der Spielerregistrierung

¹ Die Spielerregistrierung für einen Spieler ist gültig erteilt, wenn der Name des fraglichen Spielers auf der Spielerliste im Internet auf <http://myhockey.swiss-icehockey.ch> erscheint.

² Die Erteilung der Spielerregistrierung dauert ab Eingang des Registrierungsantrags bei der ASB höchstens vier Werktage.

³ Eine Spielerregistrierung wird für jeden Spieler für die Liga erteilt, für die sie beantragt wurde (NLA, NLB, 1. Liga etc.).

⁴ Die Spielerregistrierungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a. Kategorie I: Inländer
- b. Kategorie II: Ausländer, welche während der Ausbildung (siehe Art. 24) für einen Schweizer Klub registriert waren
- c. Kategorie III: Frauen
- d. Kategorie IV: Ausländer ohne Ausbildung bei einem Schweizer Klub, Universitätsspieler, Senioren und Veteranen

⁵ Verweigert die ASB die Ausstellung der Spielerregistrierung, so hat sie dies dem betreffenden Klub mit Begründung innerhalb von vier Werktagen seit dem Eingang des Registrierungsantrags mitzuteilen.

⁶ Einsprachen gegen eine Verweigerung der Spielerregistrierung sind an den zuständigen Einzelrichter zu richten. Dieser eröffnet ein Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement.

⁷ Telefonisch werden keine Spielerregistrierungen erteilt.

Art. 11 Verrechnung von Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung

¹ Ab dem 15. September ermittelt die ASB für jeden Klub die Höhe der gesamten zu zahlenden Administrativgebühren und Registrierungsgebühren (siehe Kapitel III.) und die Höhe der gesamten Ansprüche auf Ausbildungsentschädigung (siehe Kapitel IV.) im Zusammenhang mit allen Registrierungsanträgen, die bis zum 15. September bei der ASB eingegangen sind, und verrechnet diese beiden Ansprüche gegeneinander (erstes Clearing).

² Resultiert aus dieser Verrechnung eine Nettoforderung der ASB gegen einen Klub, so wird der entsprechende Betrag dem betroffenen Klub von der ASB bis spätestens am 30. September in Rechnung gestellt. Nettoforderungen der ASB sind durch die Klubs bis zum 31. Oktober zu begleichen.

³ Für Registrierungsanträge, die bei der ASB zwischen dem 16. September und dem 31. Januar eingehen, wird eine allfällige Forderung der ASB den Klubs bis spätestens am 15. Februar in Rechnung gestellt, und die Forderung

sind durch die Klubs bis zum 15. März an die ASB zu begleichen (zweites Clearing).

⁴ Eine Forderung der ASB gegen einen Klub aufgrund einer Spielerregistrierung nach dem 31. Januar wird per Ende Saison in Rechnung gestellt und ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsversand (drittes Clearing).

⁵ Versäumt ein Klub die Zahlungsfrist, so wird ein Verfahren gegen ihn eingeleitet (siehe Art. 12).

⁶ Resultiert bei Registrierungsanträgen, die bis zum 15. September bei der ASB eingegangen sind, aus der Verrechnung eine Nettoforderung eines Klubs gegen die ASB, so wird der entsprechende Betrag dem berechtigten Klub von der ASB bis spätestens am 15. November gutgeschrieben (erstes Clearing).

⁷ Für Registrierungsanträge, die bei der ASB zwischen dem 16. September und dem 31. Januar eingehen, wird eine allfällige Forderung eines Klubs gegen die ASB dem berechtigten Klub von der ASB bis spätestens am 31. März gutgeschrieben (zweites Clearing).

⁸ Eine allfällige Forderung eines Klubs gegen die ASB aufgrund einer Spielerregistrierung nach dem 31. Januar wird dem berechtigten Klub 15 Tage nach der Fälligkeit der entsprechenden Registrierungsgebühr gutgeschrieben (drittes Clearing).

Art. 12 Fehlbare Klubs

¹ Beahlt ein Klub eine Forderung der ASB nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist (siehe Art. 11), geht die ASB wie folgt vor:

- a. Die ASB versendet innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Zahlungserinnerung an den säumigen Klub, mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung eine Busse für den Zahlungsverzug von CHF 1'000 für Klubs der NL, bzw. bis zu CHF 500 für Klubs der AL. Diese Bussen werden durch den NL- bzw. AL-Geschäftsführer ausgesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den Hinweis, dass seit dem Fälligkeitstermin ein Verzugszins auf die Grund-

forderung in der Höhe von fünf Prozent geschuldet ist, der nach Zahlungseingang der Grundforderung und der Busse erhoben werden wird.

- b. Die ASB versendet innerhalb von 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist eine zweite Zahlungserinnerung an den säumigen Klub, mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung und zur Busse für die erste Zahlungserinnerung eine Busse für die zweite Zahlungserinnerung von CHF 5'000 für Klubs der NL, bzw. bis zu CHF 1'000 für Klubs der AL. Diese Bussen werden durch den NL- bzw. AL-Geschäftsführer ausgesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den wiederholten Hinweis auf den Verzugszins von 5%.
- c. Die ASB kann nach Rücksprache mit dem NL- bzw. AL-Geschäftsführer 50 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist die Betreibungsbegehren an die zuständige Behörde versenden und damit den Weg des Zahlungskassos gemäss dem SchKG bis zur vollständigen Überweisung durch den säumigen Klub beschreiten. Sollten Verlustscheine aus der Forderungseintreibung gemäss dem SchKG resultieren, behalten sich die NL und die AL die Zedierung von Forderungen von der SIHA an die NL und AL zwecks Guthabenverrechnung gegenüber den entsprechenden Klub, und bei deren objektiven Unmöglichkeit, den Ausschluss aus dem Spielbetrieb vor.

² Die den Klubs infolge Zahlungsverzug belasteten Bussen und Zinsen werden der NL bzw. der AL gutgeschrieben.

Art. 13 Finanzielle Unterdeckung der ASB

¹ Die finanzielle Unterdeckung der ASB infolge von Zahlungsverzügen seitens der Klubs der NL deckt die NL mittels Zahlungen an die SIHA in Höhe der Ausstände der ihr angehörenden Klubs.

² Bei finanzieller Unterdeckung der ASB infolge von Zahlungsverzügen seitens der Klubs der AL werden mittels Sperrfunktion sämtliche Geldflüsse eingefroren, welche mit dem säumigen Klub der AL in Verbindung stehen, bis der gesamte geschuldete Betrag an die ASB überwiesen ist.

³ Bleiben Registrierungs- und Administrativgebühren aufgrund von Konkursen und dergleichen unbezahlt, werden diese von der jeweiligen Liga des säumigen Klubs übernommen.

III. Administrativ- und Registrierungsgebühr

Art. 14 Berechnung der Registrierungsgebühr

¹ Die Registrierungsgebühr berechnet sich vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement für Spielerregistrierungen der Kategorie I und II (siehe Art. 10) auf der Grundlage der folgenden Berechnungsformel:

- a. Sofern nur drei oder weniger der zuteilbaren Ausbildungsjahre keinem Schweizer Klub zugewiesen werden können:

$$\text{Faktor Alter} \times \text{Faktor Klub} \times \text{Faktor Spiele}$$

- b. Sofern mehr als drei der zuteilbaren Ausbildungsjahre keinem Schweizer Klub zugewiesen werden können:

$$\text{Faktor Alter} \times \text{Faktor Klub} \times \text{Faktor Spiele} \times \text{Anzahl der an Schweizerische Klubs zugewiesene AE} \div \text{Maximale Anzahl der zuteilbaren AE}$$

² Die Berechnung der Registrierungsgebühr für Spielerregistrierungen der Kategorie III ist im Kapitel VIII. dieses Reglements geregelt (Anhang für Fraueneishockey). Für Spielerregistrierungen der Kategorie IV ist nur die Administrativgebühr zu zahlen.

³ Gegebenenfalls wird ein zeitlich befristeter Aufpreis für U20-Nationalspieler und/oder ein Aufpreis für Schlüsselspieler (siehe Art. 20) hinzugerechnet.

⁴ In jedem Fall ist für die Registrierung eines Spielers eine Administrativgebühr zu zahlen. Diese wird von den Ligen festgelegt und bei der Registrierung von der ASB zugunsten der Ligen eingefordert. Dies gilt auch für Registrierungen von Spielern infolge internationaler Transfers. Die Höhe der Administrativgebühr ist in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 15 Faktor Alter

Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Registrierungsgebühr dem Faktor Alter entspricht. Das Alter ist nach den Vorgaben von Art. 5 zu bestimmen.

Alter	Faktor Alter
bis 15	0
16/17	300
18	1000
19/20	2000
21/22	1700
23 - 25	1200
26 - 28	1250
29/30	1200
31/32	1100
33 - 35	1000
36/37	800
38/39	500
ab 40	300

Art. 16 Faktor Spiele

¹ Der Faktor Spiele wird bestimmt durch die Anzahl Spiele des zu registrierenden Spielers in den vergangenen zwei Saisons. Folgende Berechnungsformel kommt zur Anwendung:

$$(\text{Länderspiele} \times \text{Faktor Nati} + \text{NLA-Spiele} \times 0.47 + \text{NLB-Spiele} \times 0.34 + 1. \text{ Liga-Spiele} \times 0.34 + 2.5) \div 2.5$$

² Als Länderspiele werden alle Spiele mit der A-Nationalmannschaft im Zeitraum der vergangenen zwei Saisons gezählt. Spiele mit einer ausländischen Nationalmannschaft werden nicht gezählt.

³ Der Faktor Nati für eine bestimmte Saison ist abhängig vom Alter des Spielers (siehe Art. 5). Ist der Spieler 24 Jahre alt oder jünger, beträgt der Faktor Nati 1.8, ist der Spieler älter als 24 Jahre, beträgt der Faktor Nati 1.5.

⁴ In der NLA und der NLB zählen sämtliche Meisterschaftsspiele der vergangenen zwei Saisons, d.h. Qualifikation und Playoff. Playout und Ligqualifikationsspiele werden nicht mitgezählt. In der 1. Liga zählen ebenfalls sämtliche Meisterschaftsspiele inklusive Finale der vergangenen zwei Saisons, es können aber höchstens 33 Spiele pro Saison angerechnet werden.

⁵ Einsätze mit Auswahlteams im Rahmen von Nationalmannschaftsprojekten in der regulären Meisterschaft der NLA, NLB oder 1. Liga werden für die Auswahlspieler als Spiele derjenigen Liga gezählt, in welcher die Spiele gespielt werden.

⁶ Für einen Torhüter zählt ein Spiel, sofern er in diesem in mehr als einem Drittel gespielt hat. Bei einem Feldspieler zählt ein Spiel, sofern er auf dem Matchblatt aufgelistet und beim Spiel anwesend ist.

Art. 17 Sonderfälle zum Faktor Spiele bei Aktivspielern

¹ Die Anzahl Spiele eines Inländers und Aktivspielers in der NLA, NLB oder 1. Liga, welcher in einer oder beiden der zwei vergangenen Saisons in einer Aktivliga im Ausland registriert war, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) derjenigen Liga, für welche der fragliche Spieler neu registriert wird.

² Die Anzahl Spiele eines Ausländers und Aktivspielers, für den ein Schweizer Klub AE hat, und für den in einer oder beiden der zwei vergangenen Saisons nicht bis spätestens um 20:00 Uhr am Tag des ersten Meisterschaftsspiels der entsprechenden Liga ein Registrierungsantrag bei der ASB eingereicht wurde, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s), für welche der fragliche Spieler neu registriert wird.

Art. 18 Faktor Klub

¹ Der Faktor Klub ist aus der nachstehenden Wertetabelle ersichtlich:

Nationalität des Spielers	Liga	Faktor
Ausländer	NLA	1.4

Inländer	NLA	1
Inländer/Ausländer	NLB	0.6
Inländer/Ausländer	1. Liga	0.48
Inländer/Ausländer	2. Liga	0.43
Inländer/Ausländer	3. Liga	0
Inländer/Ausländer	4. Liga	0
Inländer/Ausländer	Nachwuchs-Organisation ohne Aktivmannschaft	0.45

² Bei einem Nachwuchsspieler ist zur Bestimmung des Faktors Klub die Liga der höchstqualifizierten Mannschaft des Klubs des Spielers im Zeitpunkt des Registrierungsantrags massgeblich, unabhängig davon, für welche Liga der Spieler tatsächlich registriert werden soll. Wird eine Registrierung zwischen zwei Saisons beantragt, ist die Ligazugehörigkeit der höchstqualifizierten Mannschaft des Klubs in der bevorstehenden Saison massgeblich. Bei einem Aktivspieler ist zur Bestimmung des Faktors Klub die Liga der Mannschaft massgeblich, für welche der Spieler registriert werden soll.

³ Erhält ein Ausländer im Verlauf seiner Karriere die Schweizer Staatsbürgerschaft, so gilt er bei der Bestimmung des Faktors Klub für die kommende Meisterschaft als Inländer. Stichtag der Einbürgerung ist das Datum des letzten offiziellen Einbürgerungsdokuments. Die Schweizer Staatsbürgerschaft hat bis am 20. August vorzuliegen. Wird die Einbürgerung später vollendet, so gilt der Spieler bei der Bestimmung des Faktors Klub für die gesamte Saison als Ausländer.

⁴ Jeder Aktivklub muss seine Nachwuchsabteilung der ASB melden. Innerhalb der NL muss die Nachwuchsabteilung der Klubs (AG's) die Verbindung mit dem NL-Team durch den Namen oder mittels rechtlicher Verbindung aufzeigen. Bei Verdacht auf Umgehung der Registrierungsgebühr kann auf Antrag eines Klubs oder der ASB der zuständige Einzelrichter anhand des vorliegenden Reglements über den anwendbaren Faktor Klub entscheiden.

Art. 19 U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler

¹ Im Falle eines U20-Nationalspielers (siehe Art. 4) erhöht sich die Registrierungsgebühr für die restlichen Jahre der Ausbildungszeit (siehe Art. 24) um 15%.

² Jeder Klub der NL hat die Möglichkeit, drei Spieler für eine oder maximal zwei Saisons als Schlüsselspieler zu bestimmen.

³ Als Schlüsselspieler kann ein Klub nur solche Spieler bestimmen, die am 15. November bei ihm entweder einen gültigen Spielervertrag haben oder in der betreffenden Saison bis zu diesem Datum nicht in der Schweiz registriert worden sind.

⁴ Rückwirkend kann die Wahl der Schlüsselspieler nicht mehr abgeändert werden. Ein für zwei Saisons bestimmter Schlüsselspieler bleibt auch dann für die festgelegte Zeitspanne Schlüsselspieler, wenn er denn Klub verlässt, der ihn als Schlüsselspieler bestimmt hat.

⁵ Die einem Klub der NLA für einen Schlüsselspieler zustehende Ausbildungsentschädigung (siehe Kapitel IV.) wird multipliziert mit 1.6. Bei einem Klub der NLB wird die Ausbildungsentschädigung mit 1.4 multipliziert. Die Registrierungsgebühr erhöht sich entsprechend.

⁶ Das zur Bestimmung der Schlüsselspieler zu verwendende Formular T5 muss bis am 15. November mittels Fax oder Post bei der ASB eingereicht werden.

⁷ Die Bestimmungen über die Schlüsselspieler werden in den Saisons 2007/08, 2008/09, 2009/10, 2010/11 angewendet. Die Gesellschafter der NL werden im Jahre 2009 über eine weitere Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselspieler ab der Saison 2011/12 entscheiden. Ohne einen entsprechenden Entscheid bleiben die Bestimmungen über die Schlüsselspieler unverändert in Kraft.

⁸ Bei einem Spieler, der gleichzeitig U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler ist, werden beide Aufschläge der Registrierungsgebühr auf der Grundlage der noch nicht erhöhten Registrierungsgebühr berechnet.

Art. 20 Pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr

¹ Die Registrierungsgebühr bei Registrierungsanträgen für die NL während der laufenden Saison berechnet sich *pro rata* nach folgendem Schlüssel:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Oktober | $\frac{4}{5}$ |
| b. | Registrierungsanträge für Spiele ab 15. November | $\frac{3}{5}$ |
| c. | Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Januar | $\frac{2}{5}$ |
| d. | Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Februar | $\frac{1}{5}$ |

² Die Registrierungsgebühr für Registrierungsanträge für Spieler für die AL und die Nachwuchsligen für Spiele ab dem 1. Dezember beträgt $\frac{4}{5}$ der vollen Registrierungsgebühr.

³ Die Registrierung ist für die ganze Saison gültig und kann nicht gegen Rückvergütung aufgehoben werden.

⁴ Die Administrativgebühr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet. Es wird keine *pro rata* Berechnung dieser Gebühr vorgenommen.

Art. 21 Klubwechsel nach der erteilten Spielerregistrierung

¹ Erfolgt ein Klubwechsel eines Spielers in einer Saison, in der einem Klub für den betreffenden Spieler bereits eine Spielerregistrierung erteilt wurde, so ist für den Registrierungsantrag beim neuen Klub das Formular T3 (Klubwechselsmeldung, siehe Art. 9) zu verwenden.

² Beim Klubwechsel eines Spielers nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B ist neben der Administrativgebühr, einer zusätzlichen Transfergebühr zugunsten der Ligen, und einer Gebühr von CHF 20 zugunsten der ASB eine nach folgender Formel berechnete Registrierungsgebühr geschuldet:

(Registrierungsgebühr in der höheren Liga – tatsächlich bezahlte Registrierungsgebühr) x pro rata Zeit (siehe Art. 20)

³ Beim Klubwechsel eines Spielers nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B gilt:

a. Die ersten neun Spiele in der höheren Liga erfolgen, abgesehen von der Administrativgebühr für die Spielerregistrierung, ohne Kostenfolge.

b. Ab dem zehnten Spiel erfolgt die *pro rata* Berechnung der Registrierungsgebühr per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga.

⁴ Einzige Kostenfolge eines Klubwechsels nach der erteilten Spielerregistrierung innerhalb der gleichen oder in eine tiefere Liga ist eine Transfergebühr zugunsten der Ligen.

⁵ Die Administrativgebühr, die Transfergebühr und gegebenenfalls die zusätzliche Registrierungsgebühr werden von der ASB beim nächstmöglichen Clearing (Art. 11) in Rechnung gestellt. Die Abgeltung der bei der ersten Spielerregistrierung bezahlten Registrierungsgebühr ist Sache der beiden am Klubwechsel beteiligten Klubs.

⁶ Die finanziellen Folgen bei der vorzeitigen Auflösung eines Arbeitsvertrages durch einen Spieler (Art. 29) bleiben vorbehalten.

Art. 22 Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung

¹ Wird ein Spieler in einer Saison, in der einem Klub für den betreffenden Spieler bereits die Spielerregistrierung für eine bestimmte Liga erteilt wurde, in einer Mannschaft desselben Klubs, aber einer höheren Liga eingesetzt, so ist neben der Administrativgebühr und einer Gebühr von CHF 20 zugunsten der ASB eine nach folgender Formel berechnete Registrierungsgebühr geschuldet:

(Registrierungsgebühr in der höheren Liga – tatsächlich bezahlte Registrierungsgebühr) x pro rata Zeit (siehe Art. 20)

² Beim Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga innerhalb des gleichen Klubs erfolgt die *pro rata* Berechnung nach dem dritten Spiel per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga.

³ Die Administrativgebühr und gegebenenfalls die zusätzliche Registrierungsgebühr werden von der ASB beim nächstmöglichen Clearing (Art. 11) in Rechnung gestellt.

IV. Ausbildungsentschädigung

Art. 23 Allgemeines

Die von der ASB einkassierten Registrierungsgebühren fliessen gemäss der in Tabelle "Ausbildungseinheiten" (siehe Art. 24) als Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Klubs zurück. Das Kapitel „IV. Ausbildungsentschädigung“ enthält die relevanten Bestimmungen hierzu.

Art. 24 Ausbildungseinheiten (AE)

¹ Für die Ausildung von Spielern vom 10. bis zum 22. Altersjahr werden den ausbildenden Klubs nach folgender Tabelle AE zugeteilt:

Alter	AE	Kumuliert
10	2	2
11	2	4
12	3	7
13	3	10
14	5	15
15	7	22
16	10	32
17	12	44
18	15	59
19	15	74
20	13	87
21	7	94
22	6	100

² Die AE eines Spielers für eine Saison werden grundsätzlich demjenigen Klub zugeteilt, der als erster in der betreffenden Saison für den Spieler die Spielerregistrierung beantragt.

³ Nicht zuteilbare AE eines Spielers fallen weg. Die maximale Anzahl der AE verringert sich entsprechend.

⁴ Die AE werden dem berechtigten Klub erst per Ende der Saison für die vergangene Saison zugeteilt und deshalb erst bei der Verteilung der Ausbildungsentschädigung in der nächsten Saison wirksam.

Art. 25 A-Nationalspieler

Wenn ein Spieler zum ersten Mal die Kriterien zum A-Nationalspieler erfüllt (siehe Art. 4), werden demjenigen Klub, für den der Spieler in diesem Zeitpunkt registriert ist, unabhängig vom Alter des Spielers ab der nächsten Saison fünf (zusätzliche) AE zugeteilt. Die maximale Anzahl AE beträgt bei A-Nationalspielern somit 105 AE.

Art. 26 Ausbildungsentschädigung

Der Rückfluss der Registrierungsgebühr als Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Klubs richtet sich nach der Zuteilung der AE. Die Registrierungsgebühr eines Spielers wird durch die Anzahl für ihn zugeteilten AE geteilt und den Klubs mit AE am betreffenden Spieler entsprechend ihren AE zugesprochen.

Art. 27 Abtretung und Erwerb von AE

¹ AE eines Klubs können an einen anderen Klub abgetreten werden. Die Abtretung erfolgt mittels Formular T4 mit Unterschriften der beiden beteiligten Klubs. Der Preis ist offen und verhandelbar und wirkt sich nicht auf die Erteilung der Spielerregistrierung aus. Die ASB erhebt für die Mutation pro Formular eine Administrativgebühr von CHF 50.

² Formulare T4, die bis am 15. September bei der ASB eingereicht werden, können in der laufenden Saison bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung noch berücksichtigt werden.

³ Die Abtretung von AE zwischen einem Klub der NL und seiner Nachwuchsabteilung erfolgt ohne Administrativgebühr und hat mittels Formular T4 bis spätestens 15. September zu erfolgen, um in der laufenden Saison berücksichtigt werden zu können.

⁴ Bei Auflösung eines Klubs der NL oder der AL werden die AE an den meistbietenden Klub veräussert. Eine Zuordnung der AE an ein Mitglied der NL oder der AL ist zwingend. Nur Klubs der NL oder der AL können AE halten, erwerben oder veräussern.

Art. 28 Beiträge aus NHL-IIHF Verträgen

Beiträge für einen Spieler aus NHL-IIHF Verträgen werden unter den Klubs mit AE verteilt. Die AE von Klubs der NL werden dabei verdoppelt. Massgeblich ist die Ligazugehörigkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, bzw. die Ligazugehörigkeit in der kommenden Saison, wenn der Beitrag zwischen zwei Saisons fällig wird.

V. Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler

Art. 29

¹ Löst ein Spieler ein bestehendes Arbeitsverhältnis rechtsgültig auf, in der Absicht, mit einem anderen Klub einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind folgende Konventionalstrafen als Schadenersatz geschuldet:

a. Bisheriger Arbeitgeber ist ein Klub der NL A:

- CHF 1'000'000, sofern der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber noch weiterlaufen würde.

Falls der Spieler an den letzten Olympischen Spielen einer A-Nationalmannschaft oder in den vier Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Weltmeisterschaft einer A-Nationalmannschaft, einer U20- oder U18-Nationalmannschaft teilgenommen hat, erhöht sich die gemäss alinea 1 dieser litera a berechnete Konventionalstrafe nochmals um 50%.

b. Bisheriger Arbeitgeber ist ein Klub der NL B:

- CHF 600'000, sofern der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber noch weiterlaufen würde.

Falls der Spieler in den vier Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Weltmeisterschaft einer A-Nationalmannschaft, einer U20- oder U18-Nationalmannschaft teilgenommen hat, erhöht sich die gemäss alinea 1 dieser litera b berechnete Konventionalstrafe nochmals um jeweils 50%.

c. ein Betrag von bis zu CHF 50'000, sofern es sich beim bisherigen Arbeitgeber um einen Klub aus der Regio League handelt

² Wird ein Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag nach dem 15. November aufgelöst, so erhöhen sich die Beträge gemäss Abs. 1 zusätzlich um den Differenzbetrag „Faktor Schlüsselspieler (Ausbildungsentschädigung x Faktor 0.6) für zwei Jahre.

³ Eine Schadenersatzzahlung ist nicht geschuldet, wenn der Spieler das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist auflöst.

⁴ Die Pflicht, der gemäss vorstehendem Absatz berechneten Konventionalstrafen als Schadenersatz zu bezahlen, obliegt solidarisch dem Spieler und seinem neuen Arbeitgeber. Sie sind mit Abschluss des neuen Arbeitsvertrages beim neuen Arbeitgeber fällig, falls (noch) kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, jedoch spätestens dann, wenn der neue Arbeitgeber eine Klubwechselmeldung (gemäss Art. 9) einreicht. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der neue Arbeitgeber die Konventionalstrafe als Schadenersatz gemäss Absatz 1 sowie einen Verzugszins in Höhe von 5%. Der bisherige Arbeitgeber ist selbständig anspruchsberechtigt und zum Inkasso des Schadenersatzes ermächtigt.

⁵ Über die Rechtsgültigkeit der Vertragsauflösung und über finanzielle Forderungen der involvierten Parteien im Zusammenhang mit dem Austritt des Spielers aus dem bisherigen Klub entscheidet in Streitfällen der zuständige Einzelrichter gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4.

VI. Rechtspflege

Art. 30

Streitigkeiten im Rahmen des vorliegenden Reglements, insbesondere betreffend die Berechnung der Administrativgebühr, der Registrierungsgebühr und der Ausbildungsentschädigung, und Streitigkeiten betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Spielerregistrierung werden vom zuständigen Einzelrichter gemäss dem Reglement über die Rechtspflege der NL resp. der AL behandelt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die ASB ist befugt, redaktionelle Änderungen des vorliegenden Reglements von sich aus vorzunehmen.

Art. 32 Kompetenzen der NL und der AL zur Änderung des vorliegenden Reglements

¹ In folgenden Bereichen kann die NL das vorliegende Reglement autonom abändern:

- Berechnungsfaktoren: Faktor Klub für NLA und NLB, Faktor Spiele für Länderspiele, NLA und NLB
- Bestimmungen über die Schlüsselspieler
- Änderung des Faktors für U20-Nationalspieler
- AE für A-Nationalspieler

² Die AL kann im vorliegenden Reglement autonom den Berechnungsfaktor Klub für die 2. bis 4. Liga und den Bereich Fraueneishockey abändern.

³ Für die Abänderung der übrigen Bereiche ist die Zustimmung der NL und der AL erforderlich.

Art. 33 Anpassung gültiger Reglemente

¹ Sollte eine in diesem Reglement enthaltene Bestimmung den gleichen Sachverhalt eines bestehenden Reglements zweideutig tangieren, so gilt die in diesem Reglement festgelegte Fassung. Die Rechtsabteilung der beiden Ligen hat den Auftrag und die Kompetenz, solche Bestimmungen sinngemäss dem Inhalt dieses Reglements anzupassen.

² Die von den Ligen autorisierte Rechtsabteilung hat die Kompetenz, allfällige formelle Gliederungen unter den Reglementen zur besseren Verständlichkeit und Logik der Einheiten sinngetreu vorzunehmen, sofern dies keine materiellen Änderungen zur Folge hat.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde von der Gesellschafter-Versammlung der NL vom 14. Juni 2008 und von der Generalversammlung der AL vom 21. Juni 2008 angenommen und ist am 21. Juni 2008 für alle Ligen in Kraft getreten. Art. 9 und 29 wurden anlässlich a.o. Gesellschafter-Versammlung der NL vom 11.2.2009 angepasst. Diese Änderungen treten per sofort in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement der NL und der AL betreffend Spielerkarten und Ausbildungsentschädigung, das auf die Transferperiode der Saison 2007/08 für alle Ligen in Kraft getreten war.

VIII. Anhang für Fraueneishockey

Art. 35 Abweichungen vom vorliegenden Reglement

Im Fraueneishockey ist das vorliegende Reglement mit folgenden Abweichungen anwendbar:

- a. Die ASB führt eine Statistik über die A-Nationalspielerinnen und die Anzahl Spiele jeder Spielerin in der A-Nationalmannschaft (Art. 3 Abs. 2)
- b. Die Registrierungsgebühr berechnet sich grundsätzlich nach der folgenden Berechnungsformel:

Faktor Alter x Faktor Klub x Faktor Spiele

Können AE teilweise oder gar nicht zugewiesen werden und spielt eine Spielerin bei jenem Klub, bei dem sie zum ersten Mal registriert wurde, gilt folgende Formel:

Faktor Alter x Faktor Klub x Faktor Spiele x Anzahl der an Schweizerische Klubs zugewiesene AE ÷ 100

Diese Ausnahme gilt nicht für Spielerinnen, deren erstmalige Registrierung nicht für einen Schweizer Klub vorgenommen wurde (sog. "Ausland-Schweizerinnen") (Art. 14 Abs. 1).

- c. Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Registrierungsgebühr dem Faktor Alter entspricht (Art. 15).

Alter	Faktor Alter
bis 13	0
14 - 17	500
18 - 35	1000
ab 36	0

- d. Der Faktor Spiele wird mit der untenstehenden Berechnungsformel anhand der Anzahl Länderspiele der zu registrierenden Spielerin in den vergangenen zwei Saisons bestimmt (Art. 16 Abs. 1).

$$(\text{Anzahl Länderspiele} \times 0.1 + 2.5) \div 2.5$$

- e. Der Faktor Klub ist aus der nachstehenden Wertetabelle ersichtlich (Art. 18 Abs. 1):

Liga	Faktor
FA (Leistungsklasse A)	0.5
FB (Leistungsklasse B)	0.2
FC (Leistungsklasse C)	0

Bei Frauen in Herrenteams bestimmt sich der Faktor Klub gemäss der nachstehenden Wertetabelle:

Liga	Faktor
NL, 1. Liga (F1)	0.5
2. Liga (F2)	0.2
3. und 4. Liga (F3)	0

- f. Innerhalb der Frauenligen gilt: Beim Klubwechsel einer Spielerin nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B erfolgen die ersten zwei Spiele in der höheren Liga, abgesehen von der Administrativgebühr für die Spielerregistrierung, ohne Kostenfolge. Ab dem dritten Spiel erfolgt die *pro rata* Berechnung der Registrierungsgebühr per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga (Art. 21 Abs. 3).
- g. Für die Ausildung von Spielerinnen vom 10. bis zum 20. Altersjahr werden den ausbildenden Klubs nach folgender Tabelle AE zugeteilt (Art. 24 Abs. 1):

Alter	AE	Kumuliert
10	7	7
11	7	14
12	9	23
13	10	33
14	10	43
15	10	53
16	10	63
17	10	73
18	10	83
19	9	92
20	8	100

- h. Ausbildungsentschädigungen für nicht zuteilbare AE fliessen in einen zweckgebundenen Fonds zur Unterstützung der nachhaltigen Nachwuchsförderung im Schweizerischen Fraueneishockey. Dieser Fonds wird durch die ASB treuhänderisch verwaltet. Einmal jährlich wird ein Bericht zu Handen der Versammlung der Klubs der Frauenligen erstellt. Die Versammlung der Klubs der Frauenligen entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung dieser Gelder (Art. 24 Abs. 3).
- i. Ist nichts anderes vermerkt, so ist für die Saisons 2006/07 und/oder 2007/08 der Klub, bei welchem eine Spielerin auf Leihbasis registriert ist, Berechtigter der entsprechenden AE.
- j. Vereinbarungen nach altem Reglement mit Auswirkungen in die Saison 2008/09 werden grundsätzlich geschützt.
- k. Die maximale Schadenersatzsumme bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch eine Spielerin beträgt CHF 10'000 (Art. 29 Abs. 1).